

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16. Mai 2012 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 16. Mai 2012 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- I. Neufassung der Eingruppierungsvorschriften der DiVO
- II. Erkrankung bei Arbeitszeitausgleich (§ 19 DiVO)
- III. Neuregelung der Urlaubstage
- IV. Flexibilisierungsmöglichkeit der Vergütung von ErzieherpraktikantInnen

I. Neufassung der Eingruppierungsvorschriften der DiVO

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 02. März 2012, KABI S. 151, wird ab 01.01.2012 wie folgt geändert:

- 1. Die Amtliche Fußnote zu § 4 Abs. 1 wird gestrichen.
- 2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Eingruppierung (Ergänzung zu §§ 12, 13 TV-L). (1) Bei Tätigkeiten, die im anliegenden Gruppenplan (*Anlage 1; siehe unten vor II.*) ausgewiesen sind, richtet sich die Eingruppierung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach diesem. Die Eingruppierung der übrigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L. Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung findet entsprechende Anwendung, es sei denn, dass in dieser Dienstvertragsordnung Abweichendes geregelt ist.

(2) Liegen besondere Umstände vor und führt die Eingruppierung nach Absatz 1 zu einem unbilligen Ergebnis, so kann der Landeskirchenrat eine abweichende Vergütung im Einzelfall zubilligen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die als Fachkräfte in den kirchlichen Dienst berufen werden und im Zeitpunkt des Dienstantritts eine finanzielle Einbuße erleiden, die zu einer unbilligen Härte führt, kann für die Übergangszeit, nach Anwendung von § 16 Abs. 5 TV-L, eine weitere Zulage bewilligt werden.

(4) Die Ablegung einer Prüfung als Voraussetzung für die Eingruppierung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung in bestimmte Entgeltgruppen richtet sich nach *Anlage 2 (siehe I. 6)*.

- 3. § 60 DiVO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2007 hinaus“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt, in Satz 2 werden nach den Wörtern „findet weiterhin“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.

b) Es wird folgende Amtliche Fußnote eingefügt:

„Amtliche Fußnote zu § 60 Abs. 3 bis 6:

Die Anwendung der Absätze 3 bis 6 beschränkt sich auf Ein- bzw. Rückgruppierungen bis 31.12.2011.“

4. Nach § 63 wird folgender neuer § 64 eingefügt:

§ 64 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 (anstelle von § 29a TVÜ-Länder) (1) Für in die DiVO in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 § 20 Abs. 1 DiVO in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung, §§ 12, 13 TV-L, die Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L. Hängt die Eingruppierung nach § 20 DiVO, §§ 12, 13 TV-L von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zu § 20 Absatz 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

(2) In die DiVO in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 2 DiVO über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich der DiVO fallen, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in die Anlage 1 zu § 20 Absatz 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 zum TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder bleibt unberührt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr vereinbart sind.

Amtliche Fußnote zu Absatz 2:

Die vorläufige Zuordnung zu einer Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder in die Entgeltordnung nicht statt.

(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 20 Abs. 1 DiVO, § 12 TV-L ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). War der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er bzw. sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Dienstnehmern bzw. den Dienstnehmerinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder nicht mehr gezahlt wurde.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 30. Juni 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz

2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder fallen.

(7) Eingruppierungen nach § 13 Abs. 2 DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung und § 20 Abs. 2 DiVO in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung bleiben unberührt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Zulagen nach § 13 Abs. 3 DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung und § 20 Abs. 3 DiVO in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung werden bei Neueingruppierungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

Amtliche Fußnote:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern erkennt die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie wird gegebenenfalls nicht erkannte Regelungslücken auf der Basis des Überleitungsrechts lösen.

Entsprechende Anträge sind an die Geschäftsführung der ARK, Landeskirchenamt München, Katharina-von-Bora Straße 11 bis 13, zu richten.

5. Der bisherige § 64 wird § 65.

6. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

(Anlage zu § 20 Abs. 4 der Dienstvertragsordnung)

Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten in der kirchlichen Verwaltung

§ 1 Ausbildungs- und Prüfungspflicht. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung haben Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 (entsprechend gehobener Dienst bzw. Qualifikationsebene 3) und höher, wenn sie eine der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatz 2 nachweisen, dass sie die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse besitzen.

(2) Die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse gelten insbesondere durch eine der folgenden mit Erfolg abgelegten Prüfungen als nachgewiesen:

- a) Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Qualifikationsprüfung für die Qualifikationsebene 3,
- b) Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte,
- c) Diplomprüfung (Verwaltungs- oder Wirtschaftsdiplom) einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- d) eine andere vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannte Prüfung.

In den Verwaltungsbereichen, in denen die Methoden des kaufmännischen Rechnungswesens angewendet werden, gilt als Nachweis im Sinne des Satzes 1 auch eine der mit Erfolg abgelegten folgenden Prüfungen:

- a) Abschlussprüfung einer Fachhochschule der Fachrichtung Wirtschaft (z. B. Betriebswirt FH),
- b) Bilanzbuchhalterprüfung einer Industrie- und Handelskammer.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung haben Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 bis 9 Stufe 4 (entsprechend mittlerer Dienst bzw. Qualifikationsebene 2), wenn sie eine der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und eine abgeschlossene Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten berufsbildtypischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren bzw. die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte nachweisen.

(4) Wird ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, der bzw. die eine in § 1 Abs. 2, 3 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt hat, überwiegend mit Tätigkeiten der Laufbahnen des mittleren bzw. gehobenen Verwaltungsdienstes beschäftigt, ist ihm bzw. ihr alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Nummer 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L findet Anwendung.

§ 2 Übernahme von Lehrgangsgebühren, Fortzahlung der Dienstbezüge und Rückzahlungsverpflichtung. Für die in § 1 Abs. 2, 3 genannten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen kann der Dienstgeber die Gebühren für die Lehrgänge, die mit einer der genannten Prüfungen abschließen, ganz oder teilweise übernehmen und die Dienstbezüge fortzahlen. Lehrgangsteilnehmer können zusätzlich pro Semester ein Büchergeld von bis zu 60,00 Euro erhalten. Eine Förderung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit ein anderweitiger Anspruch auf Förderung besteht.

§ 3 Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht.

(1) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen befreit, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulausbildung (**Amtliche Fußnote 1**) abgeschlossen haben und mit einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden,
- b) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden.

(2) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind ferner Angestellte mit Tätigkeiten befreit, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird.

Amtliche Fußnoten:

Nr. 1: Abschluss in einem Studiengang, der Hochschulreife voraussetzt und eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern.

Nr.2: Organisatoren und Organisationsprogrammierer werden von dieser Ausnahmegesetz nicht erfasst. Gemäß den Protokollnotizen Nr. 2 in den Unterabschnitten I und II des Teils II B der Anlage 1 a zum BAT müssen diese Mitarbeiter „eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Organisation behandelten Aufgabenbereiches einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken“ besitzen. Für die tarifrechtliche Wertung ist es unerheblich, dass die Anforderung „gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ in einer Protokollnotiz und nicht im Tätigkeitsmerkmal selbst steht. Die Protokollnotizen sind materielle Bestandteile der jeweiligen Fallgruppe, und sie stellen wie die Tätigkeitsmerkmale selbst echte Rechtsnormen mit voller Tarifwirkung dar.

Anlage zu § 20 Absatz 1 DiVO:

Anlage 1 (Anlage zu § 20 Absatz 1 der Dienstvertragsordnung)

Gruppenplan

Vorbemerkung:

Abschnitt	Berufsgruppen
1	Katecheten und Katechetinnen auf Dienstvertrag
2	Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag
3	Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
4	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Jugend- und/oder Gemeindegarbeit
4a	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Seelsorgedienst (insbesondere in der Alten- und Krankenseelsorge)
5	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Erwachsenenbildung

Abschnitt	Berufsgruppen
5a	Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen
6	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Verwaltungsdienst
7	Kirchner und Kirchnerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen; Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst
8	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Steuerverwaltung bei den Evangelisch-Lutherischen Kirchensteuerämtern
9	Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen; Sekretäre und Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde; Dekanatssekretäre und Dekanatssekretärinnen
10	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Forschung und Lehre an Hochschulen
11	Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Alten – und Gemeindecrankenpflege
12	Leiter und Leiterinnen von Kindertagesstätten

1. Katecheten und Katechetinnen auf Dienstvertrag

Vorbemerkungen:

1. Kirchliche Vordienstzeiten bei demselben Dienstgeber bzw. einem anderen kirchlichen Dienstgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 DiVO in einer vergleichbaren Vergütungsgruppe (Anlage 2 Teil A bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder) bei vergleichbarer Tätigkeit werden beim Zeitaufstieg berücksichtigt.
2. § 53 DiVO i.V.m. § 8 TVÜ-Länder gilt entsprechend. Nach den Überleitungsvorschriften noch zu vollziehende Aufstiege sind in Anlehnung an Abschnitt 1 der Anlage 1 (Gruppenplan) in der bis zum 31. August 2008 geltenden Fassung zu vollziehen, wenn dies für die Dienstnehmer bzw. für die Dienstnehmerinnen günstiger ist.
3. Sofern Katecheten und Katechetinnen mit mindestens 50 v. H. ihrer gesamten Tätigkeit Aufgaben in der Verwaltung erledigen, gilt Abschnitt 6 dieser Anlage.

Entgeltgruppe 6

Katecheten und Katechetinnen mit einer katechetischen oder pädagogischen Vorbildung, aber ohne eine der im Folgenden genannten Prüfungen.

Entgeltgruppe 8

1. Katecheten und Katechetinnen, die den Grundkurs für Katecheten und Katechetinnen gemäß der Prüfungsordnung oder die den katechetischen Oberkurs der religionspädagogischen Arbeitsstelle München erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Katecheten und Katechetinnen mit einer vergleichbaren katechetischen Prüfung.
2. Katecheten und Katechetinnen mit einer vom Landeskirchenrat anerkannten Prüfung als Gemeindehelfer/Gemeindereferent bzw. als Gemeindehelferin/Gemeindereferentin.
3. Katecheten und Katechetinnen, die die katechetische Aufnahmeprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder eine vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben.
4. Katecheten und Katechetinnen, die die katechetische „B (2)-Prüfung“ in Berlin oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

Entgeltgruppe 9

1. Katecheten und Katechetinnen, die die erste Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Förderschulen oder eine vergleichbare Prüfung (Lehramt für Realschulen, Berufsschulen oder Gymnasien; Theologische Aufnahmeprüfung) abgelegt haben.
2. Diakone und Diakoninnen mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen.

Entgeltgruppe 10

Katecheten und Katechetinnen, die die zweite Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Förderschulen oder eine vergleichbare Prüfung (Lehramt für Realschulen, Berufsschulen oder Gymnasien; Theologische Anstellungsprüfung) abgelegt haben.

Entgeltgruppe 11

1. Katecheten und Katechetinnen der Entgeltgruppe 10, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens 13 Punkte erhalten haben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
2. Katecheten und Katechetinnen der Entgeltgruppe 10, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 11 oder 12 Punkte erhalten haben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
3. Katecheten und Katechetinnen der Entgeltgruppe 10, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 9 oder 10 Punkte erhalten haben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
4. Katecheten und Katechetinnen der Entgeltgruppe 10, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 7 oder 8 Punkte erhalten haben, nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.

2. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag

Vorbemerkungen:

1. Kirchliche Vordienstzeiten bei demselben Dienstgeber bzw. einem anderen kirchlichen Dienstgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 DiVO in einer vergleichbaren Vergütungsgruppe (Anlage 2 Teil A bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder) bei vergleichbarer Tätigkeit werden beim Zeitaufstieg berücksichtigt.
2. § 53 DiVO i.V.m. § 8 TVÜ-Länder gilt entsprechend. Nach den Überleitungsvorschriften noch zu vollziehende Aufstiege sind in Anlehnung an Abschnitt 2 der Anlage 1 (Gruppenplan) in der bis zum 31. August 2008

geltenden Fassung zu vollziehen, wenn dies für die Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerinnen günstiger ist.

3. Sofern Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit mindestens 50 v. H. ihrer gesamten Tätigkeit Aufgaben in der Verwaltung erledigen, gilt Abschnitt 6 dieser Anlage.

Entgeltgruppe 9

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossener (Fach-) Hochschulausbildung an der Augustana-Hochschule bzw. an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (Fakultät Religionspädagogik, Bildungsarbeit und Diakonik) oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen (Fach-) Hochschulausbildung.

Entgeltgruppe 10

1. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die die katechetische Anstellungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder eine vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannte religionspädagogische Fachausbildung haben.
2. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossener (Fach-) Hochschulausbildung an der Augustana-Hochschule bzw. an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (Fakultät Religionspädagogik, Bildungsarbeit und Diakonik) und bestandener Anstellungsprüfung oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen (Fach-) Hochschulausbildung und bestandener Anstellungsprüfung.

Entgeltgruppe 11

1. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Entgeltgruppe 10, bei einem in Bezug auf die Unterrichtspflichtzeit überwiegenden Einsatz im Religionsunterricht oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens 13 Punkte erhalten haben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
2. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Entgeltgruppe 10, bei einem in Bezug auf die Unterrichtspflichtzeit überwiegenden Einsatz im Religionsunterricht oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 11 oder 12 Punkte erhalten haben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
3. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Entgeltgruppe 10, bei einem in Bezug auf die Unterrichtspflichtzeit überwiegenden Einsatz im Religionsunterricht oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 9 oder 10 Punkte erhalten haben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.
4. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Entgeltgruppe 10, bei einem in Bezug auf die Unterrichtspflichtzeit überwiegenden Einsatz im Religionsunterricht oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung 7 oder 8 Punkte erhalten haben, nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe der Stufe 5.

Entgeltgruppe 12

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Entgeltgruppe 11 nach mindestens einjähriger Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe, wenn ihnen eine Stelle nach Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Religionspädagogengesetz übertragen wurde. Für Tätigkeiten, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, ist die Entgeltgruppe unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend der Verantwortung und Leistung festzulegen.

3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Vorbemerkung:

Die beiden Stellvertretungen des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von Euro 159,-. Die Beträge nehmen an den Tarifierhöhungen teil und werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. **(Amtliche Fußnote 1)**

Entgeltgruppe 9

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Bewerbungs- bzw. Anstellungsfähigkeit A oder B in B-Stellen.

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der EG 9 mit Dekanatskantorat oder einer anderen gleichwertigen Tätigkeit. **(Amtliche Fußnote 2)**

Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, deren Tätigkeit sich nach landeskirchlichem Stellenplan durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der EG 11, in einem nach landeskirchlichem Stellenplan besonders herausragenden Aufgabenbereich.

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Bewerbungs- bzw. Anstellungsfähigkeit A in A-Stellen.

Entgeltgruppe 14

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der EG 13, deren Tätigkeit sich nach landeskirchlichem Stellenplan durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt.

Entgeltgruppe 15

Landeskirchenmusikdirektor bzw. Landeskirchenmusikdirektorin.

Amtliche Fußnote 1: Der Landkirchenmusikdirektor hatte bis 31. Dezember 2011 Anspruch auf eine monatliche Funktionszulage. Sie betrug im Dezember 2011 Euro 220,--. Die Zulage wird als Besitzstand ab 1. Januar 2012 (225,-- Euro) für die Dauer dieser Tätigkeit personenbezogen weitergezahlt. Der Betrag nimmt an den Tarifierhöhungen teil und wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Amtliche Fußnote 2: Zum Dekanatskantorat gehört auch die kirchenmusikalische Ausbildung geeigneter Personen. Zum Pflichtstundenmaß, zur Unterrichtsdauer und zum Zusatzunterricht siehe die Amtliche Fußnote zu Nr. 15 Buchst. a der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA). Ob eine andere gleichwertige Tätigkeit vorliegt, stellt das Landeskirchenamt nach Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin fest.

4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Jugend- und/oder Gemeindearbeit

Vorbemerkungen:

1. Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossener (Fach-) Hochschulausbildung an der Augustana-Hochschule bzw. an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (Fakultät Religionspädagogik, Bildungsarbeit und Diakonik) oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen (Fach-) Hochschulausbildung und bestandener Anstellungsprüfung bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 „Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag“ des Gruppenplans.
2. Sofern Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine andere Ausbildung als die in den EG 8 bis 9 genannten absolviert haben, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen über die Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung mit einer der in den EG 8 bis 9 genannten Ausbildungen.
3. Die Eingruppierung der Jugendbildungsreferenten bzw. Jugendbildungsreferentinnen in der Berufsschüler- und Industriejugendarbeit bestimmt sich nach diesem Abschnitt.
4. Eine abgelegte biblisch-theologische Ergänzungsprüfung steht einer abgeschlossenen Fortbildung in den ersten Berufsjahren gleich.

Entgeltgruppe 5

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ohne Abschluss einer der in den EG 6 bis 9 genannten Ausbildungen.

Entgeltgruppe 6

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung im Berufsankennungsjaar oder im ersten Berufsjaar. **(Amtliche Fußnote 1)**

Entgeltgruppe 8

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung im Berufsankennungsjaar.
(Amtliche Fußnote 1)
2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Abschlussprüfung im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit bis zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin.

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung und nach abgeschlossenem Berufsankennungsjaar oder nach dem ersten Berufsjaar.
(Amtliche Fußnote 1)
2. mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
3. Handwerksmeister in Jugendwerkstätten

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 9

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- a) mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss des Berufsanererkennungsjahres
(**Amtliche Fußnote 1**),
- b) mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter,
- c) mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone,
- d) mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge, jedoch ohne erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung (**Amtliche Fußnote 2**)

und entsprechender Tätigkeit (**Amtliche Fußnote 3**).

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der EG 9 Fallgruppe a bis d mit bereits teilweise abgeleiteter Fortbildung in den ersten Berufsjahren (**Amtliche Fußnote 4**) und mit schwierigen Tätigkeiten

- a) in Ämtern, Werken und Diensten (**Amtliche Fußnote 5**),
- b) als Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen in mittleren und großen Dekanatsbezirken und Regionaljugendreferenten und Regionaljugendreferentinnen in Prodekanatsbezirken
(**Amtliche Fußnote 5**),
- c) in sonstigen Arbeitsbereichen in der Gemeinde- und/oder Jugendarbeit
(**Amtliche Fußnoten 5**).

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener Fortbildung in den ersten Berufsjahren, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppen a bis c heraushebt

- a) in Ämtern, Werken und Diensten (**Amtliche Fußnoten 4, 6**),
- b) als Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen in großen Dekanatsbezirken
Amtliche Fußnoten 4, 6),
- c) in sonstigen herausgehobenen Arbeitsbereichen in der Gemeinde- und/oder Jugendarbeit
(**Amtliche Fußnoten 4, 6**).

Entgeltgruppe 12

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener Fortbildung in den ersten Berufsjahren (**Amtliche Fußnote 4**), deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppen a und b heraushebt

- a) als Dekanatsjugendreferenten oder Dekanatsjugendreferentinnen in den (Gesamt-) Dekanatsbezirken München und Nürnberg,
- b) in großen Ämtern, Werken und Diensten (jeweils auf Landesebene; **Amtliche Fußnote 7**).

Amtliche Fußnote 1: Die landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätten für Jugend- und Gemeindegarbeit werden vom Landeskirchenamt durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht, abgedruckt im Anschluss an diesen Abschnitt 4.

Amtliche Fußnote 2: Sofern diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen überwiegend im Religionsunterricht eingesetzt sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 des Gruppenplans.

Amtliche Fußnote 3: Eine entsprechende Tätigkeit, das heißt die Normaltätigkeit, ist gegeben, wenn ein Schwierigkeitsgrad vorliegt, der dem Ausbildungsniveau einer Fachhochschule (Fachbereich Sozialwesen) oder einer entsprechenden biblisch-theologischen oder sonstigen kirchlichen Ausbildungsstätte entspricht. Tätigkeiten in diesem Sinne sind zum Beispiel die

- a) Leitung von Freizeiten,
- b) Verkündigungsdienst (z.B. Andachten, Bibelstunden),
- c) Leitung des Kindergottesdienstes,
- d) Leitung von Jugend- oder Erwachsenengruppen,
- e) allgemeine Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- f) Tätigkeiten in Jugendzentren, Häusern der offenen Tür,
- g) Erteilung von Religionsunterricht.

Amtliche Fußnote 4: Die näheren Einzelheiten der Fortbildung in den ersten Berufsjahren und deren Abschluss sind in der Fortbildungsordnung für hauptberufliche Jugendreferenten und Jugendreferentinnen in den ersten Berufsjahren (FEB) bzw. in der Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED) geregelt. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge, jedoch ohne erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung, gelten die Regelungen in der FEB entsprechend.

Amtliche Fußnote 5: Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals setzen eine deutliche Heraushebung aus der Normaltätigkeit gemäß der Amtlichen Fußnote 3 zur EG 9 voraus.

Schwierige Tätigkeiten sind nicht schon deswegen gegeben, weil sie unter ungünstigen, belastenden oder in sonstiger Weise unangenehmen äußeren Bedingungen geleistet werden müssen. Die Schwierigkeit muss sich vielmehr unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind z.B. die

- a) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der EG 9 (Teilzeitbeschäftigte zählen nur anteilig),
- b) Arbeit mit geistig oder körperlich Behinderten im Rahmen der offenen Behindertenarbeit,
- c) zentrale Beratung von ausländischen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendsozialarbeit,
- d) Tätigkeit in der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- e) Leitung einer Freizeittagesstätte/eines Jugendzentrums für offene Jugendarbeit o. ä. (soweit nicht die Voraussetzungen für die EG 11 Fallgruppe 1 gegeben sind),
- f) Leitung eines Treffpunktes für alleinerziehende Mütter und Väter (soweit nicht die Voraussetzungen für die EG 11 Fallgruppe 1 gegeben sind),
- g) Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Amtliche Fußnote 6: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf eine besondere Bedeutung geschlossen werden.

„Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeuten jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10 Fallgruppen a bis c.

Die besondere Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit.

Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z.B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z.B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder finanzielle Auswirkung beziehen.

Amtliche Fußnote 7: Die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt eine besonders gewichtige Heraushebung aus der Summe der Anforderungen der EG 11 Fallgruppen a und b voraus.

Es erfasst deshalb nur die Inhaber besonders herausragender Spitzenstellen auf Landesebene und höchstens je eine Person in den Dekanatsbezirken München und Nürnberg.

4a. Angestellte im Seelsorgedienst (insbesondere in der Alten- und Krankenseelsorge)

Vorbemerkung:

Sofern Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine andere Ausbildung als die in der Entgeltgruppe 9 genannten absolviert haben, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt, unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, über die Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung mit den in der Entgeltgruppe 9 genannten Ausbildungen.

Entgeltgruppe 9

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- a) mit abgeschlossenem Theologiestudium (**Amtliche Fußnote 1**),
- b) mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss des Berufsankennungsjahres (**Amtliche Fußnote 2**),
- c) mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter,
- d) mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone,
- e) mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge bzw. Religionspädagogin, jedoch ohne erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung.

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der EG 9 Fallgruppen a bis e und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. KSA - Ausbildung, heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychiatrische Ausbildung) (**Amtliche Fußnoten 1, 2 und 3**).

Amtliche Fußnote 1: Ein abgeschlossenes Theologiestudium im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt grundsätzlich nur vor, wenn die theologische Aufnahmeprüfung bestanden worden ist. Der Landeskirchenrat kann im Einzelfall eine andere theologische Prüfung für die Eingruppierung als gleichwertig anerkennen.

Amtliche Fußnote 2: Die landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätten für Jugend- und Gemeindearbeit werden vom Landeskirchenamt durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht, abgedruckt im Anschluss an Abschnitt 4.

Amtliche Fußnote 3: Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt, ausgenommen die KSA-Ausbildung, nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

5. Angestellte in der Erwachsenenbildung

Vorbemerkungen:

1. Dieser Abschnitt gilt nur für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die mit mindestens 50 v. H. ihrer gesamten Tätigkeit pädagogische Aufgaben in Bildungswerken, Bildungszentren, Familienbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wahrnehmen.
2. Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossener (Fach-) Hochschulausbildung an der Augustana-Hochschule bzw. an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (Fakultät Religionspädagogik, Bildungsarbeit und Diakonik) und bestandener Anstellungsprüfung oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen Fachhochschulausbildung und bestandener Anstellungsprüfung bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 Religionspädagogen auf Dienstvertrag des Gruppenplans.
3. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, die mit mindestens 50 v. H. ihrer gesamten Tätigkeit Aufgaben in der Verwaltung erledigen, gilt Abschnitt 6 dieser Anlage.
4. Sofern ausnahmsweise Meister/-innen als pädagogische Mitarbeiter/-innen beschäftigt werden, bestimmt sich ihre Eingruppierung nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L.

Entgeltgruppe 6

Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung im Berufsanerkennungsjahr oder im ersten Berufsjahr.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 8

Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen

- a) mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung im Berufsanerkennungsjahr,
(Amtliche Fußnote 1)
- b) mit einschlägiger Meisterprüfung und pädagogischer Zusatzausbildung.
(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen

- a) mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung und nach abgeschlossenem Berufsanerkennungsjahr oder nach dem ersten Berufsjahr,
(Amtliche Fußnote 1)
- b) mit einer einschlägigen, abgeschlossenen Fachschulausbildung und pädagogischer Zusatzausbildung,
(Amtliche Fußnoten 2 und 3)
- c) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher/-innen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 9

Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen

- a) mit einschlägiger, abgeschlossener Fachhochschulausbildung in den Fachbereichen Sozialwesen oder Religionspädagogik und entsprechender Tätigkeit,
(Amtliche Fußnote 4)
- b) mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss des Berufsanerkennungsjahres und entsprechender Tätigkeit,
(Amtliche Fußnoten 1 und 4)
- c) mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung, gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone, und entsprechender Tätigkeit.
(Amtliche Fußnote 4)

Entgeltgruppe 10

1. Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen der EG 9 Fallgruppen a bis c, denen die pädagogische Leitung einer kleinen Erwachsenenbildungseinrichtung auf DekanatsEbene mit schwierigen Tätigkeiten übertragen worden ist.
(Amtliche Fußnote 5)
2. Sonstige pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen der EG 9 Fallgruppen a bis c mit schwierigen Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnote 5)

Entgeltgruppe 11

1. Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen der EG 9 Fallgruppe a bis c mit abgeschlossener Fortbildung, denen die pädagogische Leitung einer mittelgroßen Erwachsenenbildungseinrichtung auf Dekanatsbezirksebene oder einer Familienbildungsstätte übertragen worden ist und deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Amtliche Fußnoten 6 und 7)
2. Sonstige pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen der EG 9 Fallgruppen a bis c mit abgeschlossener Fortbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Amtliche Fußnoten 6 und 7)

Entgeltgruppe 12

1. Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen, denen die pädagogische Leitung einer großen Erwachsenenbildungseinrichtung auf Dekanatsbezirksebene oder einer Familienbildungsstätte übertragen worden ist und deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 8)
2. Sonstige pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 8)

Entgeltgruppe 13

1. Pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener, wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, denen die pädagogische Leitung einer sehr großen Erwachsenenbildungseinrichtung auf Dekanatsbezirksebene übertragen worden ist.
(Amtliche Fußnoten 9 und 10)
2. Sonstige pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen mit einschlägiger, abgeschlossener, wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Amtliche Fußnoten 9 und 10)

Entgeltgruppe 14

Pädagogischer Leiter/pädagogische Leiterin, kirchlich-theologischer Leiter/kirchlich-theologische Leiterin der AEEB-Landesstelle mit einschlägiger, abgeschlossener, wissenschaftlicher Hochschulbildung, sofern deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 Fallgruppe 1 und 2 heraushebt.
(Amtliche Fußnoten 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe 15

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Amtliche Fußnoten 9, 10 und 11)

Amtliche Fußnote 1: Die landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätten für Jugend- und Gemeindegarbeit werden vom Landeskirchenamt durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht.

Amtliche Fußnote 2: Als pädagogische Zusatzausbildung gelten das „Fernstudium Erwachsenenbildung“, das „Aufbauprogramm Familienbildung“ und das Programm „Fortbilden als Leitungsaufgabe“ oder nach Art und Umfang vergleichbare Qualifikationen.

Amtliche Fußnote 3: Als einschlägige Fachschulausbildung gilt z. B. die Fachschule für Sprachen und für Hauswirtschaft.

Amtliche Fußnote 4: Eine „entsprechende Tätigkeit“, d. h. die Normaltätigkeit ist gegeben, wenn ein Schwierigkeitsgrad vorliegt, der dem Ausbildungsniveau einer einschlägigen Fachhochschule (z. B. Fachbereich Sozialwesen oder Religionspädagogik) entspricht. Tätigkeiten in diesem Sinne sind Basisaufgaben und gemeindebezogene Arbeit, wie z.B.

- Kontaktaufnahme und -pflege mit Personen, die für die Erwachsenenbildung in den Gemeinden zuständig sind: Kirchenvorstände, Beauftragte für Erwachsenenbildung, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Pfarrer/-innen
- selbständige Organisation und inhaltlich-methodische Gestaltung von Bildungsveranstaltungen
- Koordinierung der Erwachsenenbildung der Mitgliedseinrichtungen
- Beratung der Mitgliedseinrichtungen, z. B. bei der Weiterentwicklung der Arbeit
- Hilfestellung bei der Programmplanung auf Anfrage
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten.

Amtliche Fußnote 5: „Schwierige Tätigkeiten“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals setzen eine deutliche Heraushebung aus der Normaltätigkeit gemäß der amtlichen Fußnote Nr. 1 zur EG 9 voraus.

„Schwierige Tätigkeiten“ sind nicht schon deswegen gegeben, weil sie unter ungünstigen, belastenden oder in sonstiger Weise unangenehmen äußeren Bedingungen geleistet werden müssen. Die Schwierigkeit muss sich vielmehr unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben.

Tätigkeiten in diesem Sinne sind gemeindebezogene Arbeit und Mitarbeiter/-innen-Fortbildung, wie z.B.

- Entwicklung und Durchführung von Projekten in Gemeinden
- konzeptionelle Gestaltung und Durchführung von Ausstellungen
- Forumsveranstaltungen zu Brennpunkthemen
- Praxisberatung und Fortbildung für gemeindliche Mitarbeiter/-innen.

Amtliche Fußnote 6: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf eine besondere Bedeutung geschlossen werden.

„Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeuten jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10 Fallgruppen 1 und 2.

Die Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit.

Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z. B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z. B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder finanzielle Auswirkung beziehen.

Amtliche Fußnote 7: Es muss eine Fortbildung vergleichbar der „Fortbildung in den ersten Berufsjahren“ für „Angestellte in der Jugend und/oder Gemeindegarbeit“ (Abschnitt 4, Anlage 1 zur DiVO), nachgewiesen werden.

Amtliche Fußnote 8: Die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt eine besonders gewichtige Heraushebung aus der Summe der Anforderungen der EG 11 Fallgruppen 1 und 2 voraus.

Amtliche Fußnote 9: Zur abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulausbildung siehe Amtliche Fußnote Nr. 10 zu Abschnitt 6 Teil I.

Amtliche Fußnote 10: Mit dem Begriff „entsprechender Tätigkeit“ wird klargestellt, dass die Eingruppierung in die EG 13 davon abhängt, dass dem Angestellten eine seiner wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit übertragen sein muss. Für die „entsprechende Tätigkeit“ genügt ein Tätigwerden auf einem Ausschnitt des einschlägigen Faches, die Tätigkeit muss aber die abgeschlossene Hochschulbildung erfordern, d. h.: Die Tätigkeit auf einem Teilgebiet eines akademischen Faches oder eines entsprechend großen Wissensgebietes muss nicht nur Kenntnis auf diesem Teilgebiet voraussetzen, sondern auch die Befähigung, Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene Hochschulbildung erst ermöglicht.

Amtliche Fußnote 11: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf eine besondere Bedeutung geschlossen werden. „Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeuten jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 13 Fallgruppen 1 und 2. Die Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit.

Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z. B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, der finanziellen Verantwortung oder den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit ergeben.

5 a. Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 8

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit anerkannter abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Facharbeiter) und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.

Entgeltgruppe 9

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

a) mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter berufsbegleitender Ausbildung

(Amtliche Fußnote 1)

b) mit staatlicher Anerkennung als Sozialsekretär

c) mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter und entsprechender Tätigkeit

(Amtliche Fußnote 2).

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der EG 9 Fallgruppen a – c mit schwierigen Tätigkeiten auf über-regionaler Ebene (Amtliche Fußnote 3).

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der EG 9 Fallgruppen a – c mit abgeschlossener Fortbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 Fallgruppe 1 heraushebt (Amtliche Fußnoten 4 und 5).

Entgeltgruppe 12

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (afa).

Amtliche Fußnote 1:

1. Die Ausbildung für Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen kann entweder nach den Richtlinien der EKD oder nach einem sonstigen, von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anerkannten Ausbildungsplan erfolgen.
2. Die Anstellungsfähigkeit wird durch den Landeskirchenrat verliehen.

Amtliche Fußnote 2:

Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Leitung von Seminaren und Freizeiten
- b) Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Seminaren
- c) Verkündigungsdienst
- d) Leitung von Arbeitnehmergruppen
- e) allgemeine Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- f) Kontaktarbeit zu Betrieben und Gewerkschaften
- g) Vermittlung von Kontakten zwischen Kirche und Arbeitswelt
- h) Mitarbeit in inner- und außerkirchlichen Gremien
- i) arbeits- und sozialrechtliche Beratung

Amtliche Fußnote 3:

1. Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals setzen eine deutliche Heraushebung aus der Normaltätigkeit gemäß der Amtlichen Fußnote 2 zu EG 9 voraus.

Dies sind z. B.

- a) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- b) Fortbildung und Beratung von Mitarbeitervertretern, Betriebs- und Personalräten in sozialem Fragen
- c) Darstellung der Ziele und sozialem Begründungen des KDA im Allgemeinen und zu speziellen Problemen der Arbeitswelt
- d) Intervention bei Krisen und Konflikten in der Arbeitswelt
- e) Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in schwierigen persönlichen, lebens- und berufsbezogenen Situationen.

Amtliche Fußnote 4: Es muss eine Fortbildung vergleichbar der „Fortbildung in den ersten Berufsjahren für Angestellte in der Jugend- und/oder Gemeindegemeinschaft“ (Abschnitt 4, Anlage 1 zur DiVO), nachgewiesen werden.

Amtliche Fußnote 5: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf die besondere Bedeutung geschlossen werden.

„Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeutet jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10 Fallgruppe 1.

Die besondere Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit.

Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z. B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z. B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder finanzielle Auswirkung beziehen.

6. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Verwaltungsdienst

Teil I. Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen:

1. Eine Eingruppierung in die EG 9 Fallgruppen 1, 2 und höher bis EG 12 setzt voraus, dass eine der in § 1 Abs. 2 der Anlage 2 (Anlage zu § 20 Abs. 4 der Dienstvertragsordnung) genannten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden ist.
2. Eine Eingruppierung in EG 7 bis EG 9 (bis Stufe 4) setzt voraus, dass eine der in § 1 Abs. 3 der Anlage 2 (Anlage zu § 20 Abs. 4 der Dienstvertragsordnung) genannte Prüfungen erfolgreich abgelegt worden ist.

Teil I. Allgemeiner Teil

Entgeltgruppe 1

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit einfachsten Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 2

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnoten 2 und 8)

Entgeltgruppe 3

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Amtliche Fußnote 8)

Entgeltgruppe 4

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnoten 3 und 8)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Amtliche Fußnoten 4 und 8)

Entgeltgruppe 5

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnoten 4 und 8)

Entgeltgruppe 6

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnoten 5 und 8)

Entgeltgruppe 7

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Amtliche Fußnoten 5, 6 und 8)

Entgeltgruppe 8

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Amtliche Fußnoten 5, 6 und 8)

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Amtliche Fußnoten 5, 6 und 8)

Entgeltgruppe 9

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Amtliche Fußnote 8)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Amtliche Fußnoten 6, 7 und 8)

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 8)

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 8)

Entgeltgruppe 12

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 8)

Entgeltgruppe 13

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Amtliche Fußnote 10)

Entgeltgruppe 14

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 10)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 10)

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Amtliche Fußnote 10)

4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnoten 9 und 10)

Entgeltgruppe 15

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Amtliche Fußnote 10)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnoten 9 und 10)

Amtliche Fußnote 1:

Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobepersonal,
- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

Amtliche Fußnote 2: Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Amtliche Fußnote 3: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Amtliche Fußnote 4: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Amtliche Fußnote 5: Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen tätig sind, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Amtliche Fußnote 6: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Amtliche Fußnote 7: Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 7, 8 sowie in Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4) geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach (Fachhochschulniveau).

Amtliche Fußnote 8:

Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind. Tätigkeiten von Mitarbeitenden, die mit kameraler Buchführung beschäftigt sind, werden in Abschnitt 6 Teil II. Abschnitt A geregelt.

Amtliche Fußnote 9:

(1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören nicht mit.

Amtliche Fußnote 10:

(1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren

erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Teil II. Abschnitt A

Kassen und Buchhaltungen

Entgeltgruppe 2

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Amtliche Fußnoten 1 und 12)

Entgeltgruppe 3

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kassendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Amtliche Fußnote 12)

Entgeltgruppe 4

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.

(Amtliche Fußnoten 2 und 12)

Entgeltgruppe 5

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

(Amtliche Fußnoten 9, 11 und 12)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Amtliche Fußnoten 3 und 12)

3. Kassierer in kleineren Kassen.

(Amtliche Fußnoten 6 und 12)

4. Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.

(Amtliche Fußnote 12)

5. Verwalter von Einmannkassen.

(Amtliche Fußnote 12)

Entgeltgruppe 6

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen im Umfang von einem Fünftel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Amtliche Fußnoten 5, 8, 9, 11 und 12)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.
(Amtliche Fußnoten 4, 11 und 12)

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnoten 7, 9 und 12)

4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.
(Amtliche Fußnoten 11 und 12)

5. Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Amtliche Fußnoten 6 und 12)

6. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
(Amtliche Fußnote 12)

7. Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.
(Amtliche Fußnoten 7 und 12)

Entgeltgruppe 7

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen im Umfang von einem Drittel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Amtliche Fußnoten 5, 8, 9, 11 und 12)

Entgeltgruppe 8

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Amtliche Fußnoten 8, 9, 11 und 12)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnoten 7, 9 und 12)

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Amtliche Fußnoten 8, 11 und 12)

4. Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
(Amtliche Fußnoten 6 und 12)

5. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnote 12)

6. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.
(Amtliche Fußnoten 7 und 12)

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

Leiter der Buchhaltung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle Ansbach mit mindestens drei Kassenbeschäftigten.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Amtliche Fußnoten 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

1. Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.
(Amtliche Fußnote 12)
2. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.
(Amtliche Fußnote 12)
3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kassen, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit buchhalterischen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 ständig unterstellt sind.
(Amtliche Fußnote 12)
4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, im Landeskirchenamt oder der Landeskirchenstelle Ansbach mit besonders schwierigen Arbeiten.
(Amtliche Fußnoten 10, 11 und 12)
5. Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.
(Amtliche Fußnote 12)
6. Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
(Amtliche Fußnote 12)

Entgeltgruppe 10

Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten
(Amtliche Fußnote 12)

Amtliche Fußnote 1: Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Amtliche Fußnote 2: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Amtliche Fußnote 3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.

Amtliche Fußnote 4: Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

Amtliche Fußnote 5: Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Amtliche Fußnote 6: Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.

Amtliche Fußnote 7:

Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar

- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
- die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.

Amtliche Fußnote 8:

Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:

- a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;
- c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
- d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaehrposten;
- e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;
- f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
- g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z. B.: in Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- i) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner – betraglich nicht festgelegter – Kassen- oder Buchungsanweisungen.

Amtliche Fußnote 9: Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

Amtliche Fußnote 10: Besonders schwierige Arbeiten sind z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.

Amtliche Fußnote 11: Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.

Amtliche Fußnote 12: Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in den jeweiligen Regelungen zur Organisation von Kassen und Zahlstellen (z. B. Haushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften) als solche bestimmten.

Teil II. Abschnitt B**Gehaltsabrechnungsstellen****Entgeltgruppe 5**

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 6

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

(Amtliche Fußnote 2)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 8

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Amtliche Fußnoten 1 und 2)

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Amtliche Fußnoten 2 und 3)

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Amtliche Fußnoten 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

Sachbearbeiter in der Funktion von Bereichsleitern in zentralen Gehaltsabrechnungsstellen, denen mindestens drei Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Amtliche Fußnoten 1: Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin das Besoldungsdienstalter erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

Amtliche Fußnote 2: Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen

Amtliche Fußnote 3: Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L und § 24 DiVO i. V. m. § 16 TV-L bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

Teil III. Teamassistentenstellen und Teamassistentinnenstellen

Vorbemerkungen:

1. Die Eingruppierung in Teil III. setzt voraus, dass es sich um eine im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesene Teamassistentenstelle bzw. Sekretariatsstelle handelt.
2. Die Bezüge der vor Inkrafttreten dieses Abschnittes am 1. September 2008 vorhandenen Teamassistenten und Teamassistentinnen bzw. Sekretäre und Sekretärinnen bleiben nach Inkrafttreten dieses Teils III. solange unberührt, wie dies für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen günstiger ist. Diese Bezüge nehmen weiter an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil, soweit dies vor Inkrafttreten dieses Teils III. der Fall war.
3. § 53 DiVO i. V. m. § 8 TVÜ-Länder gilt entsprechend. Nach den Überleitungsvorschriften noch zu vollziehende Aufstiege sind zu vollziehen, wenn dies nach den vor Inkrafttreten dieses Abschnittes geltenden Eingruppierungsvorschriften für die Dienstnehmer und die Dienstnehmerinnen günstiger ist.

Entgeltgruppe 4

Teamassistenten und Teamassistentinnen mit schwierigen Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 5

Teamassistenten und Teamassistentinnen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 2)

Richtbeispiele:

- Teamassistenten und Teamassistentinnen im Landeskirchenamt und der Landeskirchenstelle
- Teamassistenten und Teamassistentinnen in Ämtern, Werken und Diensten
- Teamassistenten und Teamassistentinnen in Gesamtkirchenverwaltungen und Verwaltungsstellen
- Teamassistenten und Teamassistentinnen in Schulen und Hochschulen,
soweit diese nicht in Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind.

Entgeltgruppe 6

Teamassistenten und Teamassistentinnen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 3)

Richtbeispiele:

- Teamassistenten und Teamassistentinnen im Landeskirchenamt und in der Landeskirchenstelle (Zuarbeit höherer Dienst)
- Teamassistenten und Teamassistentinnen von Leitern und Leiterinnen in Ämtern, Werken und Diensten
- Teamassistenten und Teamassistentinnen von Schulleitern und Hochschulleitern
- Teamassistenten und Teamassistentinnen von Leitern und Leiterinnen von Gesamtkirchenverwaltungen und Verwaltungsstellen,
soweit diese nicht in Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind.

Entgeltgruppe 6 mit Zulage 1

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des Rektors bzw. der Rektorin des Predigerseminars Nürnberg
(Amtliche Fußnote 4)

Entgeltgruppe 6 mit Zulage 2

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des Direktors bzw. der Direktorin, des Leiters bzw. der Leiterin

- der Evangelischen Akademie Tutzing
- des Religionspädagogischen Zentrums
- von Mission Eine Welt
- der Landeskirchenstelle Ansbach
- des Rechnungsprüfungsamtes

(Amtliche Fußnote 5)

Entgeltgruppe 8

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin von Mitgliedern des Landeskircherates

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des ständigen Vertreters bzw. der ständigen Vertreterin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und des Leiters bzw. der Leiterin des Landeskirchenamtes.

Entgeltgruppe 9

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

Amtliche Fußnote 1: Beispiele für eine schwierige Tätigkeit sind Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung.

Amtliche Fußnote 2: Gründliche Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsrechtsregelungen, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenbereichs. Durch die Worte „und so weiter“ ist klargestellt, dass nicht nur Rechtsvorschriften gründliche Fachkenntnisse darstellen; solche können z. B. auch bei Erfahrungswissen entsprechender Qualität gegeben sein. Das Wort „gründlich“ verdeutlicht, dass oberflächliche Kenntnisse den Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals nicht gerecht werden. Das Wort „Aufgabenbereich“ stellt klar, die gründlichen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung zu erstrecken, der spezielle Sektor der Verwaltung, in dem Beschäftigung erfolgt, ist ausreichend.

Amtliche Fußnote 3: Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung, des Betriebes bzw. der Einrichtung, bei der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eingesetzt ist, beziehen. Der Aufgabenkreis muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse unterscheiden sich von gründlichen Fachkenntnissen dadurch, dass eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach (z. B. durch Nachweis der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen) gegeben sein muss. Allein aus der Vielfalt der zu erledigenden Verwaltungsaufgaben kann nicht die Erfüllung des Heraushebungsmerkmals „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ abgeleitet werden.

Amtliche Fußnote 4: Die Höhe der Zulage 1 beträgt bei Vollbeschäftigung Euro 58,75 monatlich. Sie nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil.

Amtliche Fußnote 5: Die Höhe der Zulage 2 beträgt bei Vollbeschäftigung Euro 107,50 monatlich. Sie nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil.

7. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen; Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst

Teil I. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen

Vorbemerkungen zu Teil I.:

1. Voraussetzung für eine Eingruppierung nach diesem Abschnitt ist, dass die durch Dienstvertrag übertragene Tätigkeit zu mindestens 50 v. H. der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit aus Arbeitsvorgängen (ohne Reinigungsdienste) besteht, die üblicherweise von Kirchnern und Hausmeistern auszuführen sind.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden.

3. Angestellte in der Hausverwaltung mit überwiegender Verwaltungstätigkeit (Hausverwalter) werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Verwaltungsangestellte in Abschnitt 6, Teil I – Allgemeiner Teil – dieser Anlage eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen.

Entgeltgruppe 4

1. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen der EG 3 Fallgruppe 1 mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung von weniger als drei Jahren und entsprechender Betätigung.
(Amtliche Fußnote 1)
2. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen, die sich durch eine Verwendung in einem schwierigen oder umfangreichen Tätigkeitsbereich aus der EG 3 Fallgruppe 1 herausheben.
(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 5

1. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen der EG 3 Fallgruppe 1 mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens drei Jahren und entsprechender Betätigung.
(Amtliche Fußnote 1)
2. Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen, die sich durch eine Verwendung in einem schwierigen oder umfangreichen Tätigkeitsbereich aus der EG 4 Fallgruppe 1 herausheben.
(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 6

Kirchner/Kirchnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen der EG 5 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus dieser Fallgruppe herausheben, dass sie an einer besonders bedeutenden Kirche mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und diese auch wahrnehmen.
(Amtliche Fußnote 3)

Amtliche Fußnote 1: Eine einschlägige Berufsausbildung liegt nicht vor bei Berufen, bei denen die erworbenen Fachkenntnisse bei der durch Dienstanweisung übertragenen Tätigkeit nicht, oder nur ausnahmsweise, verwertet werden können (z.B. Friseur, Metzger). Die Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals sind aber z.B. auch erfüllt, wenn ein gelernter Verwaltungsfachangestellter im Rahmen seiner Tätigkeit als Kirchner mit der Führung der Kirchenbücher beauftragt ist. Zeitlich müssen nicht mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, bei deren Erledigung die während der Berufsausbildung erworbenen Fachkenntnisse eingesetzt werden.

Amtliche Fußnote 2: Ein schwieriger oder umfangreicher Tätigkeitsbereich liegt z.B. vor bei Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 500 Plätzen oder 2000 qm Nutzfläche oder bei Kirchen, die wegen ihrer historischen und/oder künstlerischen Bedeutung besonderer Betreuung und Pflege bedürfen.

Amtliche Fußnote 3: Diese Anforderung meint eine besonders qualifizierte Art der Aufgabenerledigung; sie hat einen deutlich personenbezogenen Aspekt. Die zusätzliche Anforderung der Wahrnehmung unterstreicht dies nicht nur; vielmehr wird durch diese Aussage auch die persönliche Anforderung ausdrücklich festgestellt.

Teil II. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst

Vorbemerkungen zu Teil II

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst mit überwiegender Verwaltungstätigkeit (Friedhofsverwalter) sind wie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Abschnittes 6 Teil I einzugruppierten.

Entgeltgruppe 2

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Friedhöfen mit einfachen Tätigkeiten.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 3

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Friedhöfen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist (keine Stufe 6).

Entgeltgruppe 4

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Friedhöfen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Betätigung.
(Amtliche Fußnote 2)

Entgeltgruppe 5

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Friedhöfen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Betätigung.
(Amtliche Fußnote 2)

Amtliche Fußnote 1: Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Amtliche Fußnote 2: Eine einschlägige Berufsausbildung liegt nicht vor bei Berufen, bei denen die erworbenen Fachkenntnisse bei der durch Dienstanweisung übertragenen Tätigkeit nicht, oder nur ausnahmsweise, verwertet werden können (z.B. Friseur, Metzger).

8. Angestellte in der Steuerverwaltung bei den Evangelisch-Lutherischen Kirchensteuerämtern

Vorbemerkung:

Dieser Abschnitt gilt nur für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Kirchensteuerämtern, die von den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen erfasst werden. Die Eingruppierung der übrigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen richtet sich nach den allgemeinen Eingruppierungsgrundsätzen, insbesondere nach Abschnitt 6.

Entgeltgruppe 8

Bearbeiter und Bearbeiterinnen in der Steuerverwaltung.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)

Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen in der Steuerverwaltung.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Amtliche Fußnote 1: Bearbeiter und Bearbeiterinnen, die mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit als Springer eingesetzt sind, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (EG 8 Stufe 1).

9. Pfarramts- und Dekanatssekretäre, Pfarramts- und Dekanatssekretärinnen; Sekretäre und Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde

Vorbemerkung:

Dieser Abschnitt gilt nur für die Pfarramts- und Dekanatssekretäre und Pfarramts- und Dekanatssekretärinnen („Erste“ Kräfte). Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrämtern und Dekanaten sind entsprechend den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nach Abschnitt 6 dieser Anlage einzugruppieren.

A. Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen; Sekretäre und Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde

Entgeltgruppe 5

1. Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 1)
2. Sekretäre und Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde (ESG) deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 1)

Entgeltgruppe 6

1. Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 2)
2. Sekretäre und Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde (ESG), deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Amtliche Fußnote 2)

Amtliche Fußnote 1: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises, insbesondere auch detaillierte, anwendungsbezogene Kenntnisse von DV-Verarbeitungssystemen.

Amtliche Fußnote 2: Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung, in der der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

B. Dekanatssekretäre und Dekanatssekretärinnen

Entgeltgruppe 6

Dekanatssekretäre und Dekanatssekretärinnen

Entgeltgruppe 6 mit Zulage

1. Dekanatssekretäre und Dekanatssekretärinnen in den Dekanaten, die in § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Gruppe IV genannt sind.
(Amtliche Fußnote 1)
2. Dekanatssekretäre und Dekanatssekretärinnen in den Dekanaten, die in § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Gruppe III genannt sind.
(Amtliche Fußnote 2)

Amtliche Fußnote 1: Die Höhe der Zulage beträgt bei Vollbeschäftigung Euro 107,50. Sie nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil.

Amtliche Fußnote 2: Die Höhe der Zulage beträgt bei Vollbeschäftigung Euro 58,75 monatlich. Sie nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil.

10. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Forschung und Lehre an Hochschulen

Vorbemerkungen:

1. § 53 DiVO i. V. m. § 8 TVÜ-Länder gilt entsprechend. Nach den Überleitungsvorschriften noch zu vollziehende Aufstiege sind zu vollziehen, wenn dies nach den vor Inkrafttreten dieses Abschnittes geltenden Eingruppierungsvorschriften für die Dienstnehmer und die Dienstnehmerinnen günstiger ist.
2. Die Bezüge der vor Inkrafttreten dieses Abschnittes vorhandenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bleiben durch Inkrafttreten dieses Abschnittes am 1. September 2008 solange unberührt, wie dies für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen günstiger ist. Diese Bezüge nehmen weiter an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz teil, soweit dies vor Inkrafttreten dieses Abschnittes der Fall war.

Entgeltgruppe 12

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium oder Bachelorabschluss und überwiegend anwendungsbezogener wissenschaftlicher oder unterrichtender Tätigkeit an einer Hochschule.

Entgeltgruppe 13

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (ohne Bachelor) oder Masterabschluss und überwiegend wissenschaftlicher oder unterrichtender Tätigkeit an einer Hochschule.

Entgeltgruppe 15

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Art. 7 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz entsprechender Qualifikation und Tätigkeit als Professor oder Professorin an einer Hochschule.

Amtliche Fußnoten zu Entgeltgruppe 15:

1. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die als Professoren und Professorinnen an den Hochschulen beschäftigt sind, können in entsprechender Anwendung der Vorschriften für in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehende Professoren und Professorinnen für die Wahrnehmung der jeweiligen Funktion Zulagen in Höhe der dafür vorgesehenen Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.
2. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die als Professoren und Professorinnen an den Hochschulen beschäftigt sind, können in entsprechender Anwendung der Vorschriften für in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehende Professoren und Professorinnen Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen entsprechende Zulagen bis zu der Höhe gewährt werden, die erforderlich ist, um das in anderer Tätigkeit erreichte oder angebotene Einkommensniveau zu erreichen.
3. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die als Professoren und Professorinnen an den Hochschulen beschäftigt sind, die vor dem 1. Juni 2001 nach Vergütungsgruppe BAT I a eingestellt wurden, denen gegenüber eine Höhergruppierung nach BAT I entsprechend der Berufung von Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C2 in ein Amt der Besoldungsgruppe C3 in Aussicht gestellt wurde, und die die fachlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes nach Besoldungsgruppe C3 erfüllen, können in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Art. 32 Abs. 12 BayBesG i. V. m. § 12 Abs. 2 BayHLeistBV zu dem Zeitpunkt, zu dem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe C3 in Frage käme, eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen

BAT I a Endstufe und BAT I Endstufe gewährt werden. Die Höhe der Zulage beträgt bei Vollbeschäftigung Euro 697,37 monatlich (Stand 1. September 2008). Sie nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe E 15 vereinbarten Vomhundertsatz teil.

11. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Alten – und Gemeindekrankenpflege

Die Eingruppierung der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpflegehelfer und Krankenpflegehelferinnen bestimmt sich nach Teil IV Nummern 1.7, 1.8 der Entgeltordnung zum TV-L, die Eingruppierung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen bzw. Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferinnen bestimmt sich nach Teil IV Nummer 3.5 der Entgeltordnung zum TV-L.

12. Leiter und Leiterinnen von Kindertagesstätten

Ergänzung zu Teil II Abschnitt 20.2 der Entgeltordnung zum TV-L:

1. Anstelle der Vorbemerkung Nummer 2 gilt folgende Regelung:

„2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung werden

- Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII mit dem Faktor 3,0 gerechnet. Art. 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BayKiBiG gilt entsprechend.“

2. Entgeltgruppe 8 Nummern 1 und 2:

Anstelle der Klammerzusätze gilt folgende Regelung:

„(Leitungen erhalten zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 8 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 8 und der Entgeltgruppe 9 der ihnen zustehenden Stufe.)“

3. Entgeltgruppe 9 Nummern 1 und 2:

Anstelle der Klammerzusätze gilt folgende Regelung:

„(Leitungen erhalten zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 9 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 10 der ihnen zustehenden Stufe.)“

4. Entgeltgruppe 10 Nummern 1 und 2:

Anstelle der Klammerzusätze gilt folgende Regelung:

„(Leitungen erhalten zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 10 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 10 und der Entgeltgruppe 11 der ihnen zustehenden Stufe.)“

II. Erkrankung bei Arbeitszeitausgleich (§ 19 DiVO)

In § 19 DiVO wird nach Absatz 7 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Arbeitsunfähigkeit während des Zeitausgleiches mindert sich das Arbeitszeitkonto um 1/5 des von dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin während der Arbeitsunfähigkeit in Anspruch genommenen Zeitausgleiches.“

III. Neuregelung der Urlaubstage

- In § 33 DiVO (RS 655) wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anstelle von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt folgende Regelung:

‘Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2012 30 Arbeitstage. Für ab 1. Juli 2012 neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen beträgt der jährliche Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage; § 39 Abs. 3 Satz 3 DiVO gilt entsprechend.’“

- Nach § 10 der ARR Prakt (RS 699) wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Urlaub (anstelle von § 10 TV Prakt-L). Anstelle von § 10 TV Prakt-L gilt folgende Regelung:

‘Praktikanten und Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 27 Arbeitstage. Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Abs. 1 TV Prakt-L) fortgezahlt.

IV. Flexibilisierungsmöglichkeit der Vergütung von ErzieherpraktikantInnen

In § 2 der PraktVergütARR (RS 698) wird nach Absatz 2 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„In begründeten Fällen kann eine Vergütung von bis zu 500 € im ersten Ausbildungsjahr und von bis zu 550 € im zweiten Ausbildungsjahr gewährt werden.“